



Satzung

vom 20. November 2004, geändert am 6. Februar 2016

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Norddeutscher Iaido Bund“, abgekürzt NIaiB.
- (2) Der NIaiB hat seinen Sitz in Wolfenbüttel und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wolfenbüttel eingetragen werden. Mit der Eintragung wird der vollständige Name „Norddeutscher Iaido Bund e.V.“ lauten.

§ 2 Zweck

- (1) Der NIaiB verfolgt den Zweck, norddeutsche Vereine und Abteilungen von Sportvereinen, die die japanische Schwertkampf Iaido fördern und/oder betreiben, zusammenzuschließen und Iaido als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern.
Folgende Bundesländer können durch den NIaiB vertreten werden:
 - Schleswig-Holstein
 - Hamburg
 - Bremen
 - Niedersachsen
- (2) Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind:
 - die Vermittlung von Iaido-Unterricht
 - die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes
 - die Organisation von Lehrgängen und Prüfungen
 - die Durchführung von Wettkämpfen
 - sowie die Verbreitung des Bekanntheitsgrades von Iaido durch Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der NIaiB ist parteilos unabhängig und religiös und weltanschaulich neutral.
- (4) Im Wirkungsbetrieb des NIaiB, insbesondere während Lehrgängen und Wettkämpfen, ist das Führen von Hieb- und Stoßwaffen im Sinne des § 1 Abs. 7 des Waffengesetzes untersagt.

Norddeutscher Iaido Bund e.V.

Landesverband für japanischen Schwertkampf
in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen



§ 3 Gemeinnützigkeit

Der NIAIB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der NIAIB ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des NIAIB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NIAIB. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des NIAIB fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliche Mitglieder des NIAIB können nur gemeinnützige Iaido-Vereine oder Sportvereine mit ihren Iaido-Abteilungen oder Gruppen mit Sitz in den o.g. Bundesländern aufgenommen werden. Bis zu einer Übergangszeit von 4 Wochen nach Gründung des NIAIB können auch Einzelpersonen aus den o.g. Bundesländern, die Iaido betreiben, als Mitglieder in den NIAIB aufgenommen werden.
- (2) Der NIAIB kann alle Vereine aufnehmen, die in Norddeutschland Iaido im Sinne des Amateurgedankens betreiben wollen, und die Voraussetzungen des § 3 der Satzung erfüllen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Vereine müssen als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sein. Dies ist durch Vorlage eines Freistellungsbescheides nachzuweisen.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerer Schädigung des Zwecks oder des Ansehens des NIAIB oder bei Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrages um mehr als sechs Monate nach seiner Fälligkeit, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem NIAIB ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind an den Vorstand zu richten. Antragsberechtigt sind die Mitglieder oder Angehörige des Vorstandes. Ein solcher Antrag ist dem Vorstand unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. Vor der Entscheidung ist das auszuschließende Mitglied zu hören.
- (5) Die Mitgliedschaft endet bei Einzelpersonen vier Wochen nach Gründung des NIAIB, bei Vereinen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Verlust der Gemeinnützigkeit. Erfolgt 3 Jahre in Folge keine Meldung von Mitgliedern, endet die Mitgliedschaft ohne weiteres Zutun des Vereins zum Ende dieses dreijährigen „Nichtmeldezeitraums“.
- (6) Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich angezeigt werden.
- (7) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen des NIAIB. Kein ausgeschiedenes Mitglied hat Anrecht auf das Vermögen des NIAIB oder Teilen hiervon.

Norddeutscher Iaido Bund e.V.

Landesverband für japanischen Schwertkampf
in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen



§ 5 Organe

Die Organe des NIAiB sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des NIAiB ist die Mitgliederversammlung.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe und Mitglieder bindend. Die innerhalb der ersten 3 Monate jedes Kalenderjahres stattfindende Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem NIAiB
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig.
- (5) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Anträge müssen schriftlich oder in elektronischer Form spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten vorliegen.
- (7) Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie werden nur behandelt, sofern mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden dies befürworten.
- (8) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Präsidenten und vom Protokollanten zu unterschreiben und innerhalb von vier Wochen nach

Norddeutscher Iaido Bund e.V.

Landesverband für japanischen Schwertkampf
in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen



- der Versammlung an die Verbandsmitglieder zu übersenden.
- (9) Bei der Ermittlung der Stimmenzahl ist die Stärkemeldung des Vereins, Abteilung/Gruppe und der Gemeinschaft zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend. Die Gesamtstimmen eines Mitgliedes sind einheitlich abzugeben. Jeder dem NlaidB angehörige Verein/Abteilung/Gruppe wird vom Vereinsvorsitzenden/Abteilungsleiter oder einem Delegierten vertreten. Der/die Delegierte muss Mitglied im von ihm vertretenden Verein/Abteilung/Gruppe sein und bedarf der schriftlichen Bestätigung seines/ihrer Vereins/Abteilung/Gemeinschaft und kann nur diesen vertreten. Die Delegiertenvollmacht ist vom Vereinsvorsitzenden/Abteilungsleiter/Leiter der Gruppe (Unterschrift) auszustellen.
Vereinsvorsitzenden/Abteilungsleiter oder einem Delegierten vertreten.
 - (10) Der Vorstand hat eine gemeinsame Stimme. Bei Wahlen hat er keine Stimme.
 - (11) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung mehr als 2 Monate im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
 - (12) Stimmenübertragungen zwischen den Mitgliedern sind nicht zulässig.
 - (13) Soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ausnahmen: §§ 6 Abs. 5, 11 Abs. 4 und 13 Abs. 2.
 - (14) Das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen ist wie folgt geregelt:
 - Einzelmitglieder haben keine Stimme.
 - Vereine/Abteilungen/Gruppen bis 9 Mitglieder haben eine Stimme.
 - Vereine/Abteilungen/Gruppen ab 10 Mitglieder haben zwei Stimmen.
 - Vereine/Abteilungen/Gruppen ab 30 Mitglieder haben drei Stimmen.
 - Mehr als 3 Stimmen erhält kein Mitglied.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder vertreten den NlaidB nach außen und sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder eines ordentlichen NlaidB Mitgliedes sein.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen worden sind.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist in seiner Tätigkeit an Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Norddeutscher Iaido Bund e.V.

Landesverband für japanischen Schwertkampf
in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen



§ 8 Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Geldmittel des NIaIB und sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung.
- (2) Er erstellt den Kassenbericht und den Haushaltsplan.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Weiteres regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Prüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen. Weitere Prüfungen liegen im Ermessen der Prüfer.
- (3) Die Aufgabe der Kassenprüfer beinhaltet neben der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auch die Prüfung der zweckgemäßen Verwendung der Mittel.
- (4) Beanstandungen sind sofort dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der schriftliche Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung jährlich vorzulegen. Sprechen Gründe gegen eine (teilweise) Entlastung des Vorstandes, sind diese darzulegen.

§ 10 Beiträge

- (1) Es sind jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31. Januar für das laufende Geschäftsjahr fällig.
- (3) Näheres regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

§ 11 Wahlen

- (1) Der Vorstand ist alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Wahl schriftlich (geheim) durchzuführen. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines bestimmten Amtes schriftlich erteilt hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der stimmberechtigten

Norddeutscher Iaido Bund e.V.

Landesverband für japanischen Schwertkampf
in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen



- Anwesenden erhält. Erreicht keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so ist zwischen den Bewerbern mit dem höchsten und zweithöchsten Stimmergebnis eine Stichwahl durchzuführen.
- (3) Bei Rücktritt oder sonstigem Ausfall eines einzelnen Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen, um die Amtsgeschäfte fortzuführen.
 - (4) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes während der Amtsperiode ist nur auf einer Mitgliederversammlung möglich. Bei der Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung ist die Abwahl des Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes in der Tagesordnung aufzuführen. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 12 Ordnungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Regelung bestimmter Fragen und Aufgaben Ordnungen erlassen.
- (2) Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ordnungen vorläufig in Kraft setzen.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des NIaIB kann nur von einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des NIaIB oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des NIaIB an den Deutschen Iaido Bund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wolfenbüttel.